

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 430/13 B

L 12 AS 692/12 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 43 AS 4375/10 (SG Düsseldorf)

.....,

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Kreis Viersen,
Am Schluff 18, 41748 Viersen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Juni 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie den Richter Prof. Dr. B e c k e r
und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 4. September 2013 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bun-
dessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt I , , beizuord-
nen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unzulässig. Die Klägerin hat zur Begründung ihrer Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz) oder Verfahrensmangel - gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG in der gebotenen Weise schlüssig dargelegt oder bezeichnet. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG entscheiden.
- 2 Die Klägerin hat in ihrer Beschwerdebegründung keinen der genannten Zulassungsgründe gemäß § 160 Abs 2 SGG benannt. Sie beanstandet lediglich allgemein, dass das Landessozialgericht (LSG) ihrer Rechtsauffassung nicht gefolgt ist, dass nach dem Auswechseln der Rechtsgrundlage für einen Aufhebungs- und Erstattungsbescheid von § 48 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) in § 45 SGB X eine erneute Anhörung nach § 24 SGB X erforderlich sei. Aus ihren Ausführungen ergibt sich, dass sie die Begründung des LSG in seinem Urteil für rechtlich nicht zutreffend hält. Einwendungen gegen die inhaltliche Richtigkeit der Entscheidung des Berufungsgerichts sind aber nicht Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde (*vgl. Bundessozialgericht vom 26.6.1975 - 12 BJ 12/75 - SozR 1500 § 160a Nr 7, stRspr*). Insbesondere reicht es zur Darlegung eines Zulassungsgrunds nicht aus, dass die Klägerin ihre eigene Rechtsansicht an die Stelle der des LSG setzt.
- 3 Soweit dem Begründungsschriftsatz sinngemäß die Rüge eines Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) entnommen werden könnte, so genügt der Vortrag auch insofern nicht den Darlegungsanforderungen, da für eine Entscheidung über die Zulassung der Revision gegen ein Urteil des LSG grundsätzlich nur Mängel des Verfahrens vor dem LSG und nicht auch vor dem Sozialgericht oder im Verwaltungsverfahren in Betracht kommen (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX, RdNr 89 mwN*).
- 4 Prozesskostenhilfe (PKH) gemäß § 73a SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) ist der Klägerin nicht zu bewilligen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den genannten Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Weil die Klägerin keinen Anspruch auf PKH hat, ist auch der Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO) abzulehnen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

